

## Förderschwerpunkt 1: Energieeffizienz

**Aufruf 1.5 im Programm BENE 2:**

**„Förderung von Projekten zur Umstellung von Heizungsanlagen öffentlicher Nichtwohngebäude mit fossilen Brennstoffen auf die Nutzung regenerativer Energien oder Fernwärme“**

### Ziel

Ziel ist eine deutliche Minderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Gebäudesektor durch den zeitnahen Austausch bzw. die Reduktion der mit fossilen Energieträgern betriebenen Wärmeerzeugungsanlagen. Durch den Einsatz regenerativer Energien oder den Anschluss an ein hocheffizientes Fernwärmenetz sollen die Treibhausgasemissionen (THG) deutlich reduziert werden.

### Teilnehmerkreis

Der Aufruf richtet sich an die Hauptverwaltung und Bezirksverwaltungen und nachgeordnete Einrichtungen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen und öffentliche Unternehmen, sofern diese als beihilfefrei eingestuft werden können.

### Auswahlverfahren

Die eingereichten Projekte werden in der Reihenfolge des Eingangs durch die B.&S.U. mbH geprüft. Bei Vorliegen der Förderfähigkeit wird in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (Mittelgeber) umgehend zur formellen Antragstellung aufgefordert.

### Förderhöhe

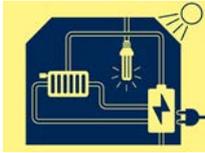
Unter Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit im Einzelfall orientiert sich die Höhe der Förderung von Investitionsmaßnahmen maßgeblich an der erzielten Reduzierung von THG-Emissionen. Die Förderquote kann bis zu 75 % und in besonderen Ausnahmefällen (Denkmalschutz / Kulturliegenschaften) bis zu 90 % betragen, sofern die Förderung 3.500 EURO/t CO<sub>2</sub>-Äq-Einsparung im Regelfall nicht überschreitet. Für flankierende Bauteilsanierungen können bis zu 10.000 EURO/t CO<sub>2</sub>-Äq-Einsparung im Regelfall gewährt werden. Förderfähig sind die notwendigen Investitionen sowie Sachausgaben z.B. Planungsleistungen (siehe Fördermerkblatt FS 1). Die förderfähigen Ausgaben werden im Rahmen der Antragsprüfung festgelegt. Bei Vorhaben bis 200.000 EURO förderfähige Gesamtausgaben wird, bezogen auf die Investitionsausgaben und Sachausgaben, eine Pauschale in Höhe von 7 % gemäß Artikel 54 Buchst. a) der Dach-VO gewährt. Ausgaben hierfür müssen nicht nachgewiesen werden.

### Termine und Fristen

Projektskizzen können ab Veröffentlichung des Aufrufes bis zum 20.12.2024 eingereicht werden. Das Förderbudget beträgt vorläufig 5,6 Mio. EURO.

### Anforderungen / Hinweise

1. Bitte beachten Sie die Förderrichtlinie sowie das Fördermerkblatt zum Förderschwerpunkt 1 und darin insbesondere die Förderausschlüsse.



## Förderschwerpunkt 1: Energieeffizienz

2. Es werden nur Vorhaben ab 10.000 EURO förderfähige Gesamtausgaben bezuschusst.
3. Die Treibhausgasreduzierung (CO<sub>2</sub>-Äq-Reduktion) muss mindestens 30 % betragen.
4. Elektrisch betriebene Wärmepumpen müssen eine Jahresarbeitszahl (JZA) von mindestens 2,7 erreichen.
5. Bei Investitionen in regenerative Wärmeerzeugung gilt das zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige GEG. Für 2023 sind, soweit bekannt, die zu erwartenden künftigen Anforderungen des GEG 2024 bei der Planung zu antizipieren.

Die Anlagen müssen in der Positivliste der förderfähigen Anlagen der BAFA gelistet sein. Der Einbau von Wärmemengen- und Stromzählern zur Verbrauchserfassung und Nachweisführung in Bezug auf die Jahresarbeitszahl ist verpflichtend.

6. Bei Anschluss an ein Fernwärmenetz ist das Zertifikat des Netzbetreibers gemäß GEG vorzulegen.
7. Ein hydraulischer Abgleich ist förderfähig und nach Umstellung der Wärmeversorgung durchzuführen.
8. Maßnahmen zur Betriebsoptimierung durch elektronische Systeme mit dem Ziel der Verbesserung der Energieeffizienz und der Netzdienlichkeit der technischen Anlagen sind bei der Planung zu berücksichtigen.
9. Die Installation einer PV-Anlage ist förderfähig gemäß den Vorgaben im Fördermerkblatt.
10. Eine Kombination mit ergänzenden Energieeffizienzmaßnahmen zur Reduzierung des Wärmebedarfs (z. B. Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung / Sanierung eines Bauteils oder kleinerer Bauteilflächen insgesamt kleiner 25 % der Gebäudehüllfläche) ist im Rahmen des Energiekonzepts zur Heizungsumstellung unter Beachtung der Mindestanforderungen (Fördermerkblatt) möglich.
11. Das Energiekonzept und die Einhaltung der Anforderungen sind von einem Energieeffizienzexperten für Förderprogramme des Bundes zu bestätigen.

### Unterlagen

Der gesamte Prozess der BENE 2-Förderung von Skizze über Antrag und Mittelanforderungen bis hin zur Einreichung des Verwendungsnachweises erfolgt über das BENE 2 Förderportal <https://bsu.antragsportal.foemis.de>. Neben der allgemeinen Projektbeschreibung wird eine Anlage benötigt, in der weitere für die Prüfung erforderliche Informationen (Energiebilanz, Finanzierung usw.) anzugeben sind. Die CO<sub>2</sub>-Bilanz erstellen wir auf Basis der Unterlagen. Falls Sie selbst eine Bilanzierung vornehmen möchten, können Sie dazu unser Tool nutzen, welches beim Programmträger angefordert werden kann. Die anzuwendenden Emissionsfaktoren sind auf der Website

<https://www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/foerderprogramme/bene/antragstellung/> hinterlegt.

